

— d. h. *i* mit Kürzungsstrich — *in* zu lesen ist usw.). Die Orientierung wird auch durch das Fehlen eines Registers und eines Verzeichnisses der Abbildungen beträchtlich erschwert.

Ivan Hlaváček

Ursula Hoppe, Die Paderborner Domfreiheit. Untersuchungen zu Topographie, Besitzgeschichte und Funktionen (Münstersche Mittelalter-Schriften 23) München 1975, Wilhelm Fink Verlag, 243 S., 12 Abb., 3 Pläne, DM 90. — Die jüngsten Ausgrabungen in Paderborn gaben Anlaß, auch die schriftliche Überlieferung zur Geschichte des dortigen Dombereichs aufzuarbeiten. In ihrer von K. Hauck angeregten Münsterer Dissertation löst die Verfasserin diese Aufgabe vor allem durch sorgsame Auswertung der seit dem Spätmittelalter reichlich vorhandenen Archivalien bis hin zu den Säkularisationsakten und dem Urkataster von 1830. Daraus entsteht ein sehr anschauliches Bild der (1238 erstmals so genannten) Paderborner Domimmunität, die im Herzen der Stadt außer der Kathedrale selber die bischöfliche Residenz, die Kurien der Domherren, Vikare und Benefiziaten, weitere Kirchen und geistliche Gemeinschaften sowie ministerialische und bürgerliche Wohnhäuser samt dem Marktplatz umfaßte. Zentrale Bedeutung erlangte der Bezirk für den Gottesdienst und das Schulwesen, für die Gerichtsbarkeit und später die Landesverwaltung, aber auch im Wirtschaftsleben von Stadt und Umland. Dabei sind eindeutige Befunde naturgemäß meist erst vom 14. Jh. an zu erzielen, während für die frühere Zeit manches Problem auch weiterhin strittig bleiben dürfte, so z. B. die (auf S. 43 ff. allzu schnell bejahte) Frage, ob unter Heinrich II. wirklich noch der Neubau einer großen Königspfalz gleichzeitig mit der Errichtung eines bischöflichen Palatium angenommen werden darf. Insgesamt aber handelt es sich um eine ungemein gründliche Untersuchung, die ähnliche Arbeiten über andere Bischofssitze anregen sollte.

R. S.

Germania Sacra N. F. 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 1: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim. Im Auftrage des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearb. von Hans Goetting, Berlin—New York 1973, Walter de Gruyter, X u. 622 S., DM 140. — Die Geschichte des Stifts Gandersheim wird hier von einem ihrer besten Kenner behandelt. Wohl schon zu Beginn an der heutigen Stelle geplant, gehörte Gandersheim nach den karolingischen Gründungen der Reichsabteien Corvey und Herford zu den ersten monastischen Niederlassungen, die durch den sächsischen Adel selbst errichtet wurden. Die von Herzog Liudolf ausgestellte sogenannte ältere Gründungsurkunde ist in wesentlichen Teilen in der zu Beginn des 12. Jh. umgearbeiteten Fassung und in der Bestätigungsurkunde Ottos I. von 956 (D. O. I. 180) noch erhalten. 877 erlangte Gandersheim von Ludwig dem Jüngeren Immunität und Königsschutz sowie das Recht, die Äbtissin aus dem Geschlecht des Stifters zu wählen. Mit dem ottonischen Herrscherhaus verband Gandersheim ein enges Verhältnis, das besonders durch den häufigen Aufenthalt des kaiserlichen Hofes unter Theophanu gefördert wurde, was im Spiegel der Urkundenzahlen sichtbar zum Ausdruck kommt (unter den Diplomen befindet sich auch die berühmte „Theophanu-Urkunde“ [D. O. II. 21], die bis 1812 im Gandersheimer Archiv verblieb). Getrübt waren dagegen die Beziehungen Gandersheims zu Hildesheim, dessen Bischof Altfried maßgeblich an der Gründung beteiligt war und daher Ansprüche als Eigenkirchenherr geltend machte. Dieser um die Jurisdiktionsrechte geführte „Gandersheimer Streit“ brach im Jahr 1000 offen aus, und erst 1208 konnte das Stift endgültig die Exemtion von seinem Diözesanbischof durchsetzen. — Von den salischen Herr-